

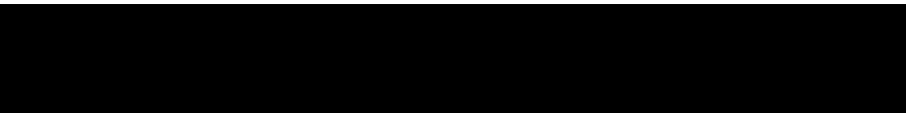
Amtsgericht Erlangen

Az.: 3 C 1319/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schweers** Stefan, Vinetastraße 61, 13189 Berlin, Gz.: 38/2023

gegen

BMW AG, vertreten durch d. Vorstand Oliver Zipse u.a., Lilienthalallee 1, 80807 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pöhlmann - Früchtl - Oppermann PartmbB**, Landsberger Straße 346, 80687 München, Gz.: 147/24OB21/Im

wegen Unerlaubter Handlung

erlässt das Amtsgericht Erlangen durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Jaretzke aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.470,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.01.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 67 % und die Beklagte 33 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.410,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche der Klagepartei gegen die Beklagte, einen Automobilhersteller, aufgrund des Diesel-Abgasskandals.

Die Klagepartei erwarb am 02.11.2020 das streitgegenständliche Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug und zahlte den Kaufpreis in Höhe von EUR 29.400 €. Bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug handelt es sich um einen Personenkraftwagen BMW X3 sDrive20d, Motor B47D20. Das Fahrzeug unterliegt der Abgasnorm Euro 6 und hatte bei Kauf den Kilometerstand 48.200. Der Kilometerstand am 20.03.2024 betrug 62.674 km. Ein amtlicher Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes ist bezüglich dieses Fahrzeuges nicht erfolgt. Eine außergerichtliche Aufforderung der nunmehrigen Prozessbevollmächtigten der Klagepartei an die Beklagte zur Leistung von Schadensersatz blieb ohne Ergebnis.

Die Klagepartei behauptet, das streitgegenständliche Fahrzeug sei mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen betreffend das Abgaskontrollsystem ausgestattet. Insbesondere weise das Fahrzeug ein sogenanntes Thermofenster auf, das dazu führe, dass die Abgasrückführung nur in einem Temperaturbereich der Ansaugluft zwischen +17 °C und +33 °C zu 100% aktiv sei, über 33°C und unter -11°C sei sie vollständig deaktiviert, im Bereich zwischen -11°C und 17°C werde die Abgasrückführung iterativ reduziert. Darüber hinaus würde die Abgasrückführung auch durch die Parameter Last, Drehzahl, barometrischer Druck und Betrieb der Klimaanlage gesteuert.

Die Klagepartei meint, eine solche Abschaltvorrichtung sei rechtswidrig, weil sie nicht notwendig sei und nicht den Stand der Technik widerspiegele. Die Klagepartei ist der Ansicht, die Beklagte habe zumindest fahrlässig gehandelt und könne sich nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs

der Marke BMW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WBAWZ510000M36520 zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens 4.410,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es sei unrichtig ist, dass die Abgasrückführung in Fahrzeugen der Beklagten in Abhängigkeit von der Außentemperatur reduziert wird. Relevanter Steuerungsparameter sei vielmehr die Ansauglufttemperatur. Dabei handelt es sich um eine Temperatur im Motorraum, die im Ansaugtrakt beim Luftmassenmesser gemessen wird und welche aufgrund der Abwärme des Motors mehrere Grade höher sei als die jeweilige Außentemperatur. Alle BMW-Fahrzeuge verwendeten grundsätzlich die Ansauglufttemperatur als Eingangsgröße zur Steuerung der Abgasrückführung. Das Thermofenster sei zum Schutz des Motors notwendig und gewährleiste den sicheren Betrieb des Fahrzeugs. Bei kühleren Temperaturen werde die Abgasrückführung zurückgefahren. Dieser Vorgang nenne sich „Ausrampen“ der Abgasrückführung und sei bei Dieselmotoren aller Hersteller üblich. Das „Ausrampen“ sei auch technisch notwendig zur Verhinderung von Motorschäden, die plötzlich und unvorhersehbar auftreten und auch nicht etwa durch Wartungen verhindert werden könnten. Im System der Abgasrückführung kann es insbesondere bei kalten Temperaturen und einer stetig hohen AGR-Rate zu Ablagerungen (sogenannte „Versottung“ oder „Verlackung“) kommen. Versottung und Verlackung könnten zu Motorschäden führen. Weiter könnte auch die Sauganlage geschädigt werden. Bei den konkreten technischen Beschreibungen handele es sich um vom Verordnungsgeber anerkannte Betriebsgeheimnisse, deren Offenlegung im Einzelfall allein der Entscheidungsbefugnis der Beklagten unterliegt. Dies gilt auch für die konkreten AGR-Raten in den Temperaturbereichen. Das Offenlegen sei unzumutbar.

Die Beklagte meint, die Klagepartei hat die behauptete Schutzgesetzverletzung nicht substantiiert dargelegt. Zur erforderlichen Substantiierung in Bezug auf unzulässige Abschaltseinrichtungen reicht es nicht aus, dass eine Abschaltseinrichtung lediglich behauptet wird. Es müssen vielmehr greifbare Anhaltspunkte für diese Behauptung vorgetragen werden. Vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe wäre für eine hinreichende Substantiierung somit erforderlich, dass die Klagepartei zumindest greifbare Anhaltspunkte für die behaupteten angeblich unzulässigen Abschaltseinrichtungen vorträgt.

Jedenfalls habe die Klagepartei unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vorteilsausgleichs keinen Schaden erlitten. Ein etwaiger Schaden sei in Höhe der bereits gezogenen Nutzungen und dem verbleibenden Restwert des Fahrzeugs aufgezehrt.

Für die Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom Bezug genommen. Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Erlangen nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 13, 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

Die Klage ist jedoch nur teilweise begründet.

Der Klagepartei steht lediglich in Höhe von 1.470 € ein Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Differenzschadens aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV zu.

Der Klagepartei ist nämlich lediglich in dieser Höhe ein Schaden entstanden.

1)

Die Beklagte ist der Klagepartei dem Grunde nach zum Schadensersatz gemäß §§ 823 Abs. 2, 249 BGB, 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV in Höhe des Differenzschadens verpflichtet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Käufer beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs, das zur Serie eines genehmigten Typs gehört und mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen ist, vernünftigerweise erwarten, dass die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und insbesondere deren Art. 5 eingehalten wird. Die Beklagte hat insoweit unstreitig gestellt, dass das streitgegenständliche Fahrzeug ein sogenanntes Thermofenster aufweist, mithin eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems. Ihrer Darlegungslast für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Abschaltvorrichtung ist die Beklagte demgegenüber nicht nachgekommen. Insoweit genügt hierfür nicht der Verweis darauf, die Temperaturbereiche, in denen die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems vermindert sei, unterlägen dem Schutz eines Betriebsgeheimnisses. Mithin ist die Behauptung der Klagepartei, die Funktionstüchtigkeit des Emissionskontrollsystems sei bereits unter tatsächlichen Fahrbedingungen, wie sie im Unionsgebiet

üblich sind, verringert (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 14.07.2022, C-134/20, juris), nicht wirksam bestritten und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Die Fahrlässigkeit der Beklagten wird aufgrund der objektiven Schutzgesetzverletzung vermutet. Umstände, die ihr Verhalten ausnahmsweise nicht als fahrlässig erscheinen lassen könnten, hat die Beklagte nicht dargetan.

Weiter kann sich die Beklagte nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen. Soweit sie vorgetragen hat, im hypothetischen Fall einer Nachfrage bei der zuständigen Behörde wäre ihr die Auskunft erteilt worden, die Funktionseinschränkungen des Emissionskontrollsystems seien zulässig, bleibt dies unbehelflich. So hat die Beklagte bereits nicht vorgetragen, welchen konkreten Sachverhalt betreffend die Einschränkungen der Funktionsweise des im streitgegenständlichen Fahrzeug verwendeten Emissionskontrollsystems sie welcher Behörde zur Entscheidung vorgelegt hätte. Vielmehr hat sie sich hinsichtlich der konkreten Bedatung des Thermofensters unter Berufung auf ein Betriebsgeheimnis auch im hiesigen Rechtsstreit nicht erklärt. Zudem hat sie für die klägerseits bestrittene Behauptung einer hypothetischen Genehmigung keinen Beweis angeboten. Mithin steht nicht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass eine hypothetische Erkundigung die beklagtenseits behauptete Fehlvorstellung bestätigt hätte.

Der Vermögensschaden der Klagepartei ist jedoch auf 1470 € begrenzt. Für den Vermögensvergleich ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Die Höhe des Differenzschadens unterliegt richterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO. Das Schätzungsermessen ist dabei auf einer Bandbreite von fünf bis 15 Prozent des gezahlten Kaufpreises rechtlich begrenzt. Vorliegend schätzt das Gericht unter umfassender Würdigung aller Umstände, insbesondere des Risikos behördlicher Anordnungen für Betriebseinschränkungen bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, des Gewichts des Rechtsverstoßes und des Grads des Verschuldens den Differenzschaden auf 5 Prozent, mithin 1.470 €.

Demgegenüber kann dahinstehen, ob neben dem Thermofenster die klägerseits weiter behaupteten Systeme, die die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems vermindern, verbaut sind. Selbst, soweit dies der Fall wäre, würde dies die für die Bemessung relevanten Umstände nicht in einer Weise verändern, die es gebieten würden, zugunsten des Klägers eine Schätzung des Differenzschadens auf 15 Prozent vorzunehmen.

Vorliegend sind Restwert und Nutzungsvorteile nicht schadensmindernd anzurechnen, da sie den Wert des Fahrzeuges bei Abschluss des Kaufvertrages in Höhe von 27.930 €, mithin den tatsächlich gezahlten Kaufpreis abzüglich des vorgenannten Differenzschadens, nicht übersteigen. Der

Restwert und die Nutzungsvorteile belaufen sich vorliegend auf insgesamt 20.202,14 €. Die Nutzungsvorteile schätzt das Gericht vorliegend auf 1702,14 €. Das Gericht hat hierbei den Bruttoverkaufspreis in Höhe von 29.400 € mit der Zahl der gefahrenen Kilometer, die sich unstreitig auf 14.747 km beläuft, multipliziert und durch die Gesamtlaufleistung, die das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km schätzt, dividiert.

Das Gericht hat als zu erwartende Gesamtlaufleistung 250.000 km zugrunde gelegt. Das Gericht hält diesen Vortrag für realistisch und berücksichtigt dabei insbesondere die Fahrzeugklasse und den im Fahrzeug verbauten Motor sowie die bisherige Laufleistung (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.2021, VI ZR 812/20). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war entbehrlich, § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO.

Den Restwert des Fahrzeugs setzt das Gericht bei 18.500 € an. Auch hinsichtlich der Beurteilung des Restwerts bedurfte es nach § 287 ZPO keines Sachverständigengutachtens (BGH NJW 2010, 605). Das Gericht orientiert sich im Rahmen seines Schätzungsermessens an der im Internet frei verfügbaren DAT-Auskunft zu Gebrauchtfahrzeugwerten, welche eine vorläufige und unverbindliche Schätzung des erzielbaren Kaufpreises angibt. Dort ergibt sich unter Berücksichtigung der aktuellen Laufleistung des Fahrzeuges der vorgenannte Restwert.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §, 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Satz Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erlangen
Mozartstraße 23
91052 Erlangen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Jaretzke
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.04.2024

gez.
Haas, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Erlangen, 22.04.2024

Haas, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle